

Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Kantonale Denkmalpflege

Werkhofstrasse 55
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 77
Telefax 032 627 22 96
denkmalpflege@bd.so.ch

Merkblatt für Denkmalpflege-Beiträge

1. Gemäss § 26 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung, RRB vom 19. Dezember 1995) kann der Kanton Untersuchungen, Beratungen, Grundlagenbeschaffungen, Studien, Forschungen und Veröffentlichungen betreffend historischer Kulturdenkmäler im Kantons Solothurn fördern und die Konservierung, Restaurierung, Aufbewahrung, Dokumentation und Präsentation entsprechender Gegenstände unterstützen.
2. Gemäss § 27 Abs. 1 kann der Kanton Solothurn nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite sowie aus Mitteln des Lotteriefonds Beiträge an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler leisten.
3. Für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler gelten die internen Richtlinien der kantonalen Denkmalpflege vom 8. Januar 2008 sowie die interne Liste der beitragsberechtigten Massnahmen vom 28. März 1996.
4. Die vom Kanton Solothurn finanziell unterstützten Massnahmen haben in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie (nachfolgend ADA genannt) zu erfolgen. Gemäss § 14 Abs. 1 der Kulturdenkmäler-Verordnung sind geschützte historische Kulturdenkmäler vom Eigentümer oder von der Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstellen nicht verändert werden. Werden Arbeiten ohne Wissen des ADA oder entgegen dessen Anweisungen ausgeführt, behält sich das ADA vor, die Beiträge zu kürzen oder zu streichen.
5. Beitragsgesuche sind dem ADA mittels Gesuchsformular einzureichen. Dem Gesuch ist ein Kostenvoranschlag (Kosten inkl. MWST) mit detailliertem Arbeitsbeschrieb beizulegen, aus dem alle vorgesehenen Arbeiten nach BKP (4-stellig) ersichtlich sind. Ferner ist eine Fotodokumentation des Vorzustandes sowie bei baulichen Veränderungen Aufnahmepläne, woraus die geplanten baulichen Veränderungen ersichtlich sind, beizulegen.
6. Das Beitragsgesuch ist rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Auf Eingaben die nach Baubeginn eintreffen, kann nur in begründeten Fällen eingetreten werden.
7. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem ADA rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
8. Die Beratung durch das ADA erfolgt kostenlos. Es kann jedoch keine eigentlichen Projektierungsarbeiten bzw. Bauführungen übernehmen.

9. Grundsätzlich können an Restaurierungsarbeiten Teilzahlungen bezahlt werden (Mindesthöhe Fr. 5'000.--). Um Teilzahlungen auslösen zu können, ist dem ADA ein Zwischenkostenstand der ausgeführten Arbeiten abzuliefern. Teilzahlungen dürfen 80% des zugesprochenen Beitrages nicht übersteigen.
10. Die Schlussabrechnung ist nach den gleichen Kriterien wie der Kostenvoranschlag (sh. unter Punkt 5) zu erstellen. Ihr sind die bezahlten Unternehmerrechnungen mit den Zahlungsbelegen beizufügen. Die Auszahlung des Beitrages, resp. der Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten durch das ADA.
11. Bei der Bemessung des Beitrages werden allfällige Leistungen Dritter wie Brandversicherung, landw. Subventionen, Blitzschutz, Lärmschutzmassnahmen usw. mitberücksichtigt.

Solothurn, 9. November 2010/Br